

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
244 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WNE Planung GmbH, Papenburg	455
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
245 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2026	455
246 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses	457
247 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; Zusammensetzung des Wahlausschusses	458
248 Friedhofssatzung der Stadt Haren (Ems)	459
249 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Haren (Ems) vom 18.10.2007 (Friedhofsgebührensatzung)	470
250 Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Haren (Ems) (Friedhofsgebührensatzung); Höhe der Gebühren	470
251 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2026	472
252 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ der Gemeinde Kluse	474
253 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters	475
254 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 81 „Hümmlinger Ring“; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	476
255 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sögel	477
256 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2026	486
257 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2026	488

258	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	490
-----	---	-----

C. Sonstige Bekanntmachungen

259	Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2023	491
260	Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2025	492

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

244 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WNE Planung GmbH, Papenburg

Mit Bescheid vom 27.03.2026 wurde der Antragstellerin, WNE Planung GmbH, Dechant-Schüttele-Straße 85, 26871 Papenburg, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit einer Gesamthöhe von 267m, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Nabenhöhe von 179m und einer elektrischen Leistung von jeweils 6,8 MW auf den Grundstücken:

Gemarkung Breddenberg, Flur: 4, Flurstück(e): 6, 28, 29 und Gemarkung Breddenberg, Flur: 5, Flurstück(e): 20, 22, 18/4, 16, 27 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerichtsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die der Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen können in der Zeit vom 16.07.2026 bis zum 29.07.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 10.07.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

245 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in der Sitzung am 19.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.857.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.615.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.158.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.787.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.194.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.263.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	366.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.352.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.416.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.500.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.526.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 29,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nach folgender Formel berechnet:

(Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde x Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde x Grundbetrag – Steuerkraft für Schlüsselzuweisung) x 75 % x 22 %

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde tragen die Mitgliedsgemeinden, deren Steuerkraft über der Bedarfsmesszahl liegt, 22 % der von der Samtgemeinde zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungsteile.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Die Wertgrenze für Mittelverschiebungen gemäß § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgesetzt.

Dörpen, 19.03.2026

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 25.06.2026 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.07.2026 bis 28.07.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmererei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 07.07.2026

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

246 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Am Donnerstag, dem 23. Juli 2026, 17.00 Uhr, findet im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, Ratssaal, Erdgeschoss, eine öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses statt. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Verpflichtung der Beisitzer des Gemeindewahlausschusses durch den Gemeindewahlleiter
2. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 13. September 2026

Emsbüren, 09.07.2026

GEMEINDE EMSBÜREN

Gez. Hemme
Gemeindewahlleiter

247 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; Zusammensetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, NKWO, gebe ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses wie folgt bekannt:

Vorsitzender
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Klaus Hemme, dienstansässig
Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren

stellvertretender Vorsitzender
Verwaltungsangestellter
Jens Staelberg, dienstansässig
Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren

Mitglieder
Sarah Arning,
48488 Emsbüren

Tanja Lippert,
48488 Emsbüren

Ludger Tenger,
48488 Emsbüren

Marc Möllmann,
48488 Emsbüren

Bernhard Schmitz,
48488 Emsbüren

Frank Schröder,
48488 Emsbüren

Stellvertretende Mitglieder

Christiane Darpel,
48488 Emsbüren

Monika Meyering,
48488 Emsbüren

Norbert Focks,
48488 Emsbüren

Yannick Wyrwinski,
48488 Emsbüren

Thomas Schüring,
48488 Emsbüren

Jens Buiker,
48488 Emsbüren

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 8 Absatz 5 NKWO bis zur Bildung eines neuen Wahlausschusses vor der nächsten Hauptwahl fort.

Emsbüren, 24.07.2026

GEMEINDE EMSBÜREN

Hemme
Gemeindewahlleiter

248 Friedhofssatzung der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Haren (Ems) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- a) Friedhof Rütenbrock (städtischer Teil)
- b) Friedhof Stadtkern
- c) Friedhof Tinnen

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen als nichtrechtsfähige Anstalten der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Haren (Ems) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Rütenbrock:
Er umfasst das Gebiet der Ortschaften Lindloh/Schwartenberg und Rütenbrock.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Stadtkern:
Er umfasst das Gebiet in den Grenzen der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus Haren (Ems).
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Tinnen:
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Tinnen.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

- (2) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grabstellen werden frühzeitig von der Friedhofsverwaltung über die weitere Vorgehensweise informiert.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der gewerblich tätigen Steinmetz-, Gärtnerei- und Bestattungsunternehmen, Elektrofahrzeuge für Senioren und Gehbehinderte sowie Fahrräder
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an kurzer Leine.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Sie kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die für notwendige Arbeiten auf dem Friedhof beauftragten Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Ort und Zeit der Bestattung werden in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen und dem für die Bestattung Sorgepflichtigen im Sinne des § 8 Abs. 3 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen (NBestattG) bestimmt.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Falls erforderlich hat der Nutzungsberechtigte Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Wird die Friedhofsverwaltung mit der Entfernung beauftragt, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Beschädigungen gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt einheitlich 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen nach § 15 NBestattG bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Alle Umbettungen werden vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV.

Grabstätten

§ 11

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten: Grabstätten für nur eine Leiche oder Asche, die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und ist nicht verlängerbar, mit Gestaltungs- und Pflegemöglichkeit, weitere Regelungen in § 12 dieser Satzung
 - b) Reihenrasengrabstätten: Grabstätten für nur eine Leiche oder Asche, die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und ist nicht verlängerbar, keine Gestaltungs- oder Pflegemöglichkeit, weitere Regelungen in § 12 dieser Satzung
 - c) Reihenbaumurnengrabstätten: Grabstätten für nur eine Asche, die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und ist nicht verlängerbar, keine Gestaltungs- oder Pflegemöglichkeit, weitere Regelungen in § 12 dieser Satzung
 - d) Familiengrabstätten: ein oder mehrstellige Grabstätten, die Nutzungszeit ist verlängerbar, mit Gestaltungs- und Pflegemöglichkeit, weitere Regelungen in § 13 dieser Satzung
 - e) Familienrasengrabstätten: mehrstellige Grabstätten, enden mit Ablauf der Ruhezeit (25 Jahre) des zuletzt Bestatteten, keine Gestaltungs- und Pflegemöglichkeit, weitere Regelungen in § 14 dieser Satzung
 - f) Familienbaumurnengrabstätten: mehrstellige Grabstellen, enden mit Ablauf der Ruhezeit (25 Jahre) des zuletzt Bestatteten, keine Gestaltungs- und Pflegemöglichkeit, weitere Regelungen in § 14 a dieser Satzung
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten der für die Bestattung Sorgepflichtige (§ 8 Abs. 3 NBestattG), bei Familiengrab- und Familienrasengrabstätten der Inhaber des Kaufbriefes.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden unterteilt in
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihenrasengrabstätten für Erdbestattungen
 - c) Urnenreihengrabstätten für Aschebestattungen
 - d) Rasenurnenreihengrabstätten für Aschebestattungen
 - e) Kindergrabstätten für Erdbestattungen
 - f) Reihenbaumurnengrabstätten für Aschebestattungen
- (2) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist mit Ausnahme der Kindergrabstätten nicht möglich.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden. Zulässig ist die gleichzeitige Beisetzung einer Kinderleiche unter einem Jahr.
- (4) Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen, die bis zum 31.12.2007 erworben wurden, ist unter Beibehaltung der vorhandenen Maße eine Umwandlung in eine Urnenfamiliengrabstätte möglich. Es dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind Grabstätten auf dem Alten Teil des Friedhofs Stadtkern.
- (5) Die Maße der Reihengräber für Erdbestattungen betragen 120 x 250 cm, die für Aschenbestattungen, mit Ausnahme der Baumurnengrabstätten 80 x 80 cm. Kindergräber (Kinder bis zu 6 Jahren) werden mit den Maßen 110 x 150 cm in der Regel als Reihengräber angelegt.

§ 13 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten werden unterteilt in
 - a) Familiengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Urnenfamiliengrabstätten für Aschenbestattungen
- (2) Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Nutzungsrechte an Familiengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Familiengrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) In Familiengrabstätten für Erdbestattungen dürfen je Stelle bis zu drei Urnen beigesetzt werden; Abs. 4 S. 2 gilt bei Folgebestattungen entsprechend.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Familiengrabstätten für Erdbestattungen werden mit dem Maß 120 x 250 cm, Urnenfamiliengrabstätten mit dem Maß 80 x 80 cm je Grabstelle angelegt.

§ 14 Familienrasengrabstätten

- (1) Familienrasengrabstätten werden unterteilt in
 - a) Familienrasengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Familienrasengrabstätten für Aschenbestattungen
- (2) Familienrasengrabstätten sind mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von zunächst 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Nutzungsrechte an Familienrasengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Bei einer weiteren Belegung ist die Nutzungszeit für die gesamte Grabstätte der letzten Ruhezeit anzupassen.
- (3) Die Nutzungszeit einer Familienrasengrabstätte endet mit Ablauf der Ruhezeit der letztmöglichen Belegung einer Grabstelle. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 14 a Familienbaumurnengrabstätten

- (1) Familienbaumurnengrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für Aschebestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von zunächst 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Nutzungsrechte an Familienbaumurnengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Bei einer weiteren Belegung ist die Nutzungszeit für die gesamte Grabstätte der letzten Ruhezeit anzupassen.

- (2) Die Nutzungszeit einer Familienbaumurnengrabstätte endet mit Ablauf der Ruhezeit der letztmöglichen Belegung einer Grabstelle. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur Sicherstellung einer Verwesung innerhalb der Ruhezeit sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz, Zellstoff) erlaubt. Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von Nitrocellulose- und PVC-/PCP-Bestandteilen sein.
- (2) Folien oder sonstige feuchtigkeitsbremsenden Stoffe, Sargauskleidungen, Leichenhüllen und -bekleidung müssen nachweislich biologisch abbaubar sein.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind.

§ 16 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Das Abdeckungsmaß der Gräber inklusiv Sockel und Umrandung darf 50 % der Grabfläche nicht übersteigen, da es sonst zu einer Beeinträchtigung der Verwesung kommen kann. Holzhäcksels, Rinde oder Kies sind als Grababdeckungen nur unter Ausschluss von Folien, Fliesen oder anderen potentiell belüftungshemmenden Materialien erlaubt.
- (3) Das Pflastern oder Befestigen der Grabstättenzwischenräume mit Materialien jeglicher Art ist verboten. Das Verbot gilt entgegen § 25 auch für vorhandene Pflaster und Befestigungen bei Inkrafttreten der Satzung.

§ 17 Besondere Bestimmungen für Rasengrabstätten

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, die ohne Einfassung hergestellt werden.
- (2) Rasengrabstätten sind zur namentlichen Kennzeichnung des dort beigesetzten Verstorbenen mit einem liegenden Grabstein zu versehen. Grabsteine dürfen ausschließlich nach den Vorschriften dieser Satzung angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren.
- (3) Der Nutzungsberechtigte lässt den Grabstein durch einen Fachbetrieb erstellen und verlegen und trägt die Kosten.
- (4) Die Grabsteine sind aus schwarzem Granit (Naturstein) mit einer polierten Oberfläche herzustellen. § 19 a dieser Satzung ist zu beachten. Es sind nur Gravuren zulässig. Aus der Oberfläche darf nichts herausragen. Die Beschriftung ist vertieft und in lichtgrau getönt in den Stein einzulassen. Es sind der Vor- und Nachname sowie ggf. der Geburtsname, das Geburts- und das Sterbedatum anzugeben.

- (5) Liegende Grabsteine sind nach Vorgabe durch die Friedhofsverwaltung in Größe von 50 x 40 x 4 cm so einzulassen, dass sie beim Mähen kein Hindernis darstellen.
- (6) Auf Reihenrasengrabstätten (Einzelgräber) darf ein zusätzlicher Gedenkstein nur für verstorbene Ehepartner verlegt werden, wenn dessen Grab aufgegeben wird. Der Gedenkstein hat das Maß 30 x 40 x 4 cm und ist bündig rechts neben dem Grabstein des Partners zu verlegen. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Die Pflege der Rasenflächen obliegt dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung der Grabstätten ist nicht gestattet. Für die Nutzungsberechtigten bestehen keine Gestaltungs- und Pflegemöglichkeiten.
- (8) Das Aufstellen oder Hinlegen von Grabschmuck jeglicher Art ist lediglich außerhalb der Vegetationsphase vom 25. Oktober bis zum 31. März eines Jahres gestattet. Spätestens bis zum 01. April ist der Grabschmuck umgehend und selbständig zu entsorgen, so dass mit der Mahd begonnen werden kann. Ansonsten wird dieser ohne Ersatzansprüche auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt.
- (9) Die Unterhaltung der Grabsteine obliegt dem Nutzungsberechtigten. Für Schäden an Grabsteinen durch das Mähen der Rasenflächen haftet die Friedhofsverwaltung nicht.

§ 17 a

Besondere Bestimmungen für Baumurnengrabstätten

- (1) Die Anschaffung und das Anbringen von Plaketten an Bäumen sowie die Pflege der Fläche erfolgt für die gesamte Nutzungszeit durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Anpflanzungen sind unzulässig, für die Nutzungsberechtigten bestehen keine Gestaltungs- und Pflegemöglichkeiten.
- (2) Bei Baumurnengrabstätten ist ganzjährig das Aufstellen und Hinlegen von Grabschmuck jeglicher Art, das Anbringen von Gegenständen an Bäumen sowie eine gärtnerische Pflege unzulässig. Bei Zuwiderhandlung wird der Grabschmuck umgehend ohne Ersatzansprüche auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt.
- (3) Ist ein Baum, an dem bereits ein Nutzungsrecht erworben wurde, durch Sturm, Krankheit, o. ä. abgängig, wird nach Möglichkeit an gleicher Stelle die Ersatzpflanzung eines jungen Baumes vorgenommen.

VI.

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen anpassen. Die maximal zulässige Höhe der Grabmale und des Grabbewuchses beträgt 1,75 m.
- (2) Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale und Grabeinfassungen aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, Kork, korrodiertes oder verzinktes Metall sowie aus Tropf- oder Grottensteinen,
 - b) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

§ 19

Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (Aufstellungsantrag) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss unter Angabe des Materials, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach 13 a BestattG beizufügen. Soweit notwendig können weitere Unterlagen angefordert werden.

§ 19 a

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,
oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einem der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
 - (5) Für die abzugebende Erklärung ist das vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen" (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie in seiner jeweils aktuellen Ausgabe.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und Reihenrasengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten und Familienrasengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Die Plaketten bei Baumurnengrabstätten werden nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Grabstätten, mit Ausnahme der Baumurnengrabstätten, müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen oder Sträuchern (§ 18 Abs. 1), das Aufstellen von Pflanzen und Bäumen aus Kunststoff, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder einer sonstigen Sitzgelegenheit ist nicht zulässig. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Familiengrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Umwandlungsmöglichkeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Verwesungsstörungen aufgrund einer Grabgestaltung entgegen der Grundsatzregelung des § 16 Abs. 2 können zu einer nicht möglichen Wiederbelegung einer Familiengrabstätte führen. Sie gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 26 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Durch vorzeitig zurückgegebene Nutzungsrechte entsteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.04.2013 außer Kraft.

Haren (Ems), 30.06.2026

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

249 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Haren (Ems) vom 18.10.2007 (Friedhofsgebührensatzung)

Artikel I

Der Gebührentarif erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

§ 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für am 01.01.2008 bereits vergebene Grabstätten wird eine Benutzungsgebühr nach Tarifnummer 22 des Gebührentarifs erhoben.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Haren (Ems), 30.06.2026

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

250 Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Haren (Ems) (Friedhofsgebührensatzung); Höhe der Gebühren

G E B Ü H R E N T A R I F

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Haren (Ems)

(Friedhofsgebührensatzung)

Höhe der Gebühren

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
I.	<u>Erwerb von Grabstätten</u>	
A.	Reihengrabstätten je Grabstelle	
1	a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen	776,00 €
2	b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen	1.165,00 €
3	c) Urnenreihengrabstätten für Aschebestattungen	473,00 €
4	d) Rasenurnenreihengrabstätten für Aschebestattungen	706,00 €
5	e) Kindergrabstätten für Erdbestattungen	605,00 €

6	f) Reihenbaumurnengrabstätten für Aschebestattungen zzgl. Kosten für Plaketten	598,00 € 10,00 €
	B. Familiengrabstätten je Grabstelle	
7	a) Familiengrabstätten für Erdbestattungen	932,00 €
8	b) Familiengrabstätten für Urnenbestattungen	566,00 €
9	c) Familienrasengrabstätten für Erdbestattungen	1.398,00 €
10	d) Familienrasengrabstätten für Aschebestattungen	846,00 €
11	e) Familienbaumurnengrabstätten für Aschebestattungen zzgl. Kosten für Plaketten	722,00 € 10,00 €
	<u>II. Verlängerung des Nutzungsrechts</u>	
12	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden die unter der lfd. Nr. 5 und Nr. 7 bis Nr. 11 angegebenen Gebühren entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung zeitanteilig festgesetzt.	
	<u>III. Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer</u>	
13	a) Benutzung der Friedhofskapelle	347,00 €
14	b) Aufbewahrung von Leichen	181,00 €
	<u>IV. Ausheben und Zufüllen der Gräber</u>	
15	a) Erdbestattungen von Personen über 6 Jahre	415,00 €
16	b) Erdbestattungen von Personen bis zu 6 Jahren	366,00 €
17	c) Urnenbestattungen	156,00 €
	<u>V. Ausgrabungen</u>	
18	a) Ausgrabungen von Personen über 6 Jahre	476,00 €
19	b) Ausgrabungen von Personen bis zu 6 Jahren	427,00 €
20	c) Ausgrabungen von Urnen	217,00 €

21	<u>VI.</u>	<u>Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstiger Grabausstattung</u>	35,00 €
	<u>VII.</u>	<u>Sonstiges</u>	
22		Entfernung und Entsorgung von Grabschmuck von Rasengrabstätten (§ 17 Abs. 8 der Friedhofs-satzung) auf Kosten des Nutzungsberechtigten	47,00 €
	<u>VIII.</u>	<u>Friedhofsunterhaltungs- und Verwaltungsgebühr</u>	
23		Friedhofsunterhaltungs- und Verwaltungsgebühr für die Unterhaltung der Grünanlagen, Wege und Plätze, die Energiekosten, Abfallgebühren und den Winterdienst je Grabstelle für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2008 erworben wurden bis zum Ablauf der Rechte jährlich	13,00 €

251 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 11.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.186.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.847.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	29.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.086.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.646.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	666.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.697.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.753.600 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.371.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 668.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 11.03.2026

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 18.06.2026 – 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20.07.2026 bis 29.07.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kluse, 02.07.2026

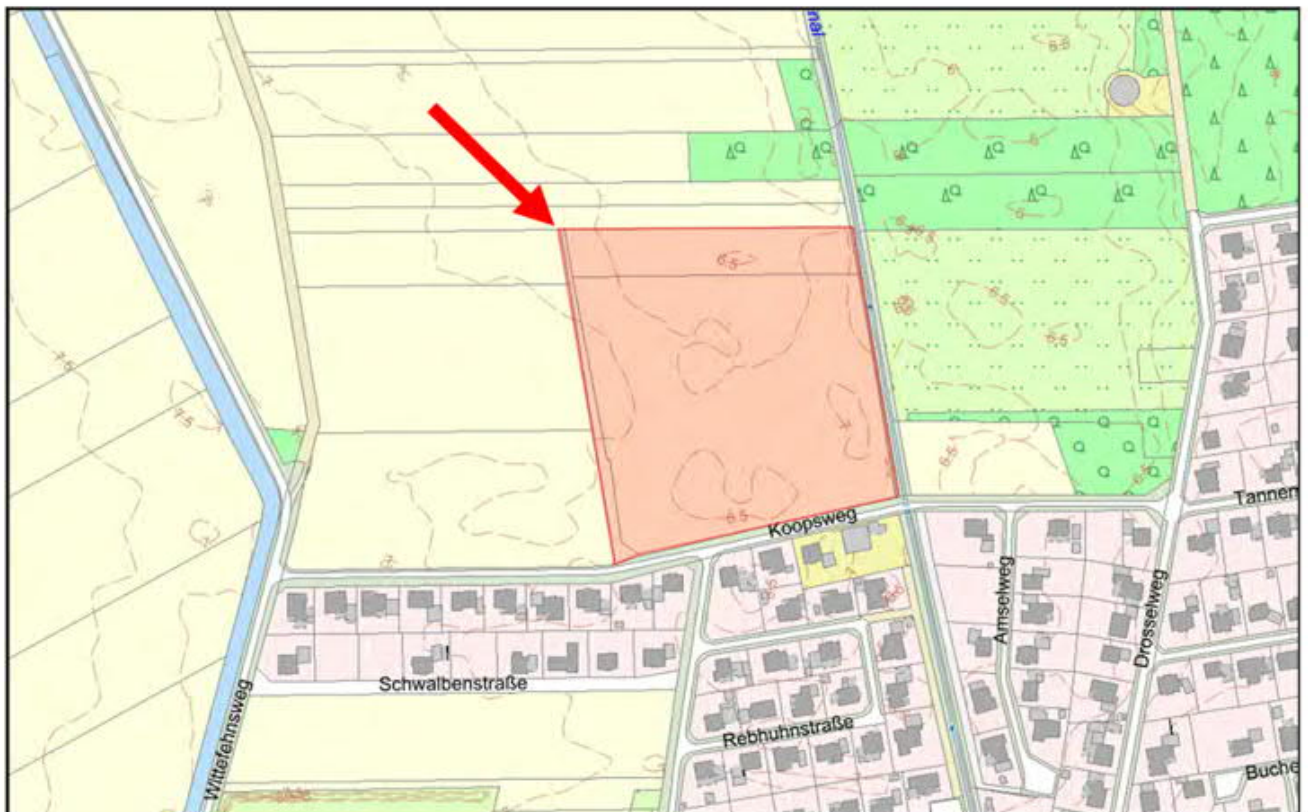
GEMEINDE KLUSE
Der Bürgermeister

252 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ der Gemeinde Kluse

Der vom Rat der Gemeinde Kluse am 15.06.2026 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 32 „Nördlich Koopsweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407/408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen – Bebauungspläne (rechtsverbindliche) – Gemeinde Kluse eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kluse geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kluse, 02.07.2026

GEMEINDE KLUSE
Der Bürgermeister

253 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 den Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Salzbergen sowie der, um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte, Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.07.2026 bis 24.07.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Salzbergen, 01.07.2026

GEMEINDE SALZBERGEN

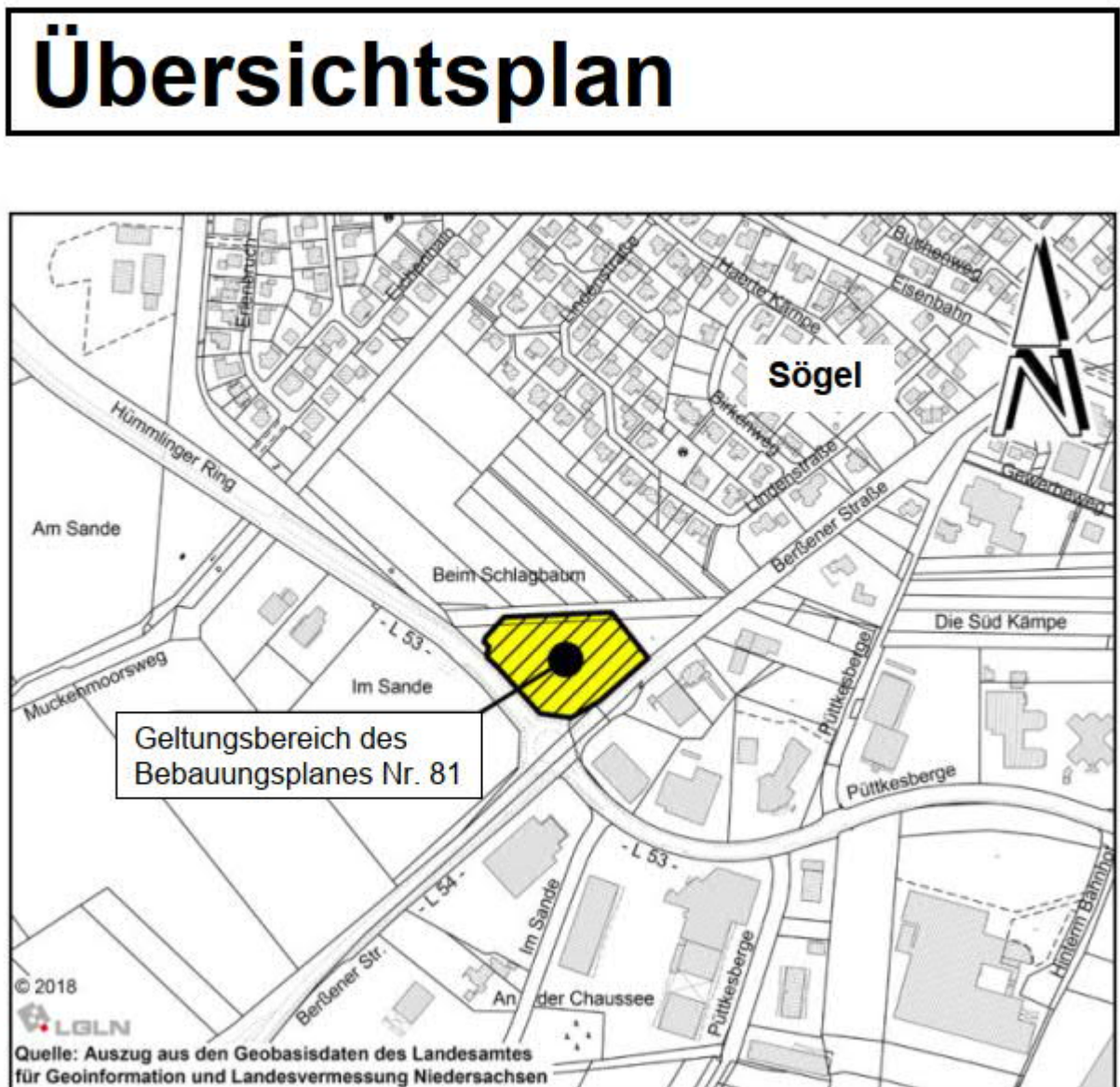
Kaiser
Bürgermeister

**254 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 81 „Hümm-
linger Ring“; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß
§ 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung
gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 81 „Hümm-
linger Ring“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung
beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 81 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten
Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 ist im nachstehenden Übersichts-
plan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 81 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof,
49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse

[https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/
bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/](https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/)

sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen

<https://uvp.niedersachsen.de>

eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 81 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 03.06.2026

GEMEINDE SÖGEL
Der Bürgermeister

255 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sögel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sögel beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Sögel. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Berßen, Börger, Sögel, Spahnharrenstätte und Werpeloh unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Sögel ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung, NI – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27), die Ortsfeuerwehren Berßen und Börger sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Spahnharrenstätte und Werpeloh sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ehrenamtliche Führungskräfte nach den §§ 20 bis 22 NBrandSchG und weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, denen eine Regelfunktion nach § 10 Abs. 1 FwVO oder eine Regelfunktion zur kommissarischen Wahrnehmung nach § 10 Abs. 2 FwVO übertragen wurde, können vom Träger der Feuerwehr aus dieser Regelfunktion abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) die Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
 - b) das Ansehen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat,
 - c) den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört hat oder
 - d) die Tätigkeit aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und stellv. Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.
- (3) Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich nach ihrem Wohnsitz. Nimmt ein Mitglied der Einsatzabteilung einen Wohnortwechsel innerhalb der Samtgemeinde Sögel vor, besteht auf Wunsch des Mitglieds die Möglichkeit der bisherigen Ortsfeuerwehr weiterhin anzugehören. Auch eine Doppelmitgliedschaft ist möglich. Diese Regelung wird durch Beschluss des Ortskommandos und der Genehmigung der Samtgemeinde gültig. Diese Sonderregelung setzt Folgendes voraus:
 - Eine bisher geleistete Mindestdienstzeit von 5 Jahren.
 - Die Dienst- und Einsatzfähigkeit des Mitglieds muss gegeben sein und
 - Es sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdienststunden von 40 Stunden jährlich zu leisten.

In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden und sind eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Sie dienen gemäß § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung (NBrandSchG) insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren.
- (2) Kinder aus der jeweiligen Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Kindern der übrigen Gemeinden.
- (3) Jugendliche aus der jeweiligen Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Kindern der übrigen Gemeinden.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 11 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Brandmeisterin oder Brandmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr.
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Sögel vom 16.08.1974 außer Kraft.

Sögel, 25.06.2026

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Klaß
Samtgemeindebürgermeister

256 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 08.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	4.292.700 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.407.300 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	32.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.045.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.413.700 Euro
	Saldo	- 368.200 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.821.000 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.599.700 Euro
	Saldo	- 778.700 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	156.500 Euro
	Saldo	343.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.366.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.169.900 Euro
	Gesamtsaldo	- 803.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 674.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 25.11.2024 wie folgt festgesetzt worden:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 238 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 238 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Vrees, 08.04.2026

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 01.07.2026 – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2026 bis 24.07.2026 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Vrees und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Vrees, 03.07.2026

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

457 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Werlte in der Sitzung am 16.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	15.715.200 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.606.300 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	24.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.016.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo	18.566.900 Euro - 3.550.500 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.500.900 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit Saldo	7.666.500 Euro - 2.165.600 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	750.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit Saldo	315.300 Euro 434.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.267.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.548.700 Euro
	Gesamtsaldo	- 5.281.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.502.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 21.11.2024 wie folgt festgesetzt worden:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 279 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 279 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Werlte, 16.04.2026

STADT WERLTE

Thele
Bürgermeister

Kewe
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 07.07.2026 – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2026 bis 24.07.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Werlte, 07.07.2026

STADT WERLTE
Der Stadtdirektor

258 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 01.07.2026 nachstehende Änderung der Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 09.03.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 37,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

Artikel 2

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter, sowie für den/die ehrenamtliche/n Gemeindedirektor/in

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) an den/die Bürgermeister/in | 300,00 Euro |
| b) an seinen/ihren 1. Vertreter/in | 50,00 Euro |
| c) an den/die Gemeindedirektor/in | 300,00 Euro |

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 20 v. H.

Artikel 3

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 37,00 Euro je Sitzung. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

Artikel 4

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Fahrkosten und Fahrkostenpauschale

- (1) Als Fahrkosten werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens 0,30 Euro je km Fahrstrecke gezahlt.
- (2) Dem/Der Bürgermeister/in und dem/der ehrenamtlichen Gemeindedirektor/in wird jeweils eine Fahrkostenpauschale für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug innerhalb der Gemeinde Werpeloh in Höhe von 600,00 Euro pro Jahr gezahlt.

Artikel 5

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Werpeloh, 01.07.2026

GEMEINDE WERPELOH

Hermann Kuper
Bürgermeister

Arnd Sievers
Gemeindedirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

259 Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Marketing GmbH (Eigenbetrieb zu 100% der Gemeinde Sögel) hat in ihrer Sitzung am 30.06.2026 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2023 auf das Jahr 2024 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2023 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Partner mbB mit folgenden Ergebnissen vom 31. Juli 2025 geprüft:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen i. V. mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.“

Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Partner mbB ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland mit Datum vom 11. Dezember 2025 geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

„Ergänzende Bemerkungen im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden nicht für erforderlich gehalten.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten bei der Sögel Marketing GmbH (Tourist-Information Sögel) öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Sögel Marketing GmbH (Tourist-Information Sögel), Am Markt 2, 49751 Sögel, eingesehen werden.

Sögel, 01.07.2026

Christian Lögering
Geschäftsführer
SÖGEL MARKETING GMBH

260 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025 wurde gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit den §§ 157 und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meppen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen“ geprüft.

Die Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2025 wurde festgestellt.

Es wird beschlossen:

Die Verbandsversammlung schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und beschließt die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025. Gleichzeitig wird der Geschäftsführung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2025 gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung soll im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen im „Freiherr-vom-Stein-Haus“, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 1-14, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags nachmittags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, öffentlich ausgelegt werden.

Meppen, 06.07.2026

ZWECKVERBAND VOLKS-
HOCHSCHULE MEPPEN
Der VHS-Direktor
